

schönherr

PER E-MAIL

Steiermärkische Landesregierung
Fachabteilung 7C-innere Angelegenheiten,
Staatsbürgerschaft, Aufenthaltswesen
Paulustorgasse 4
8010 Graz
fa7c@stmk.gv.at
rita.hirner@stmk.gv.at

ABT03-2-5.00/47-2012

05.04.2013
SM-SCW REDB/06002

Einschreiterin:

Projekt Spielberg GmbH & Co KG
8724 Spielberg bei Knittelfeld, Red Bull
Ring Straße 1

bevollmächtigte Vertreter
(§ 8 Abs 1 RAO):
P130765


1014 Wien, Tuchlauben 17
T: 534 37-0 F: 534 37-6100

wegen:

Entwurf der Veranstaltungssicherheits-
verordnung (VSVO), mit der insb Erfor-
dernisse für Veranstaltungen, Veranstal-
tungsstätten und Veranstaltungseinrich-
tungen festgelegt werden.

STELLUNGNAHME

1-fach

Dr. Christian Schmelz
Rechtsanwalt/Attorney at Law
Partner
T: +43 1 534 37-127
F: +43 1 534 37-6127
E: c.schmelz@schoenherr.eu

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
A-1014 Wien, Tuchlauben 17
FN 266331 p (HG Wien)
UID ATU 61980967
DVR 0157139

AUSTRIA
T: +43 1 534 37 0
office.austria@schoenherr.eu

BELGIUM
T: +32 2 743 40 40
office.belgium@schoenherr.eu

BULGARIA
T: +359 2 933 10 70
office.bulgaria@schoenherr.eu

CROATIA
T: +385 1 457 64 92
office.croatia@schoenherr.eu

CZECH REPUBLIC
T: +420 225 996 500
office.czechrepublic@schoenherr.eu

HUNGARY
T: +36 1 345 87 78
office.hungary@schoenherr.eu

MOLDOVA
T: +220 22 240 300
office.moldova@schoenherr.eu

POLAND
T: +48 22 222 42 00
office.poland@schoenherr.eu

ROMANIA
T: +40 21 31967 90
office.romania@schoenherr.eu

SERBIA
T: +381 11 32 02 600
office.serbia@schoenherr.eu

SLOVAKIA
T: +421 2 571 007 01
office.slovakia@schoenherr.eu

SLOVENIA
T: +386 1 200 09 80
office.slovenia@schoenherr.eu

TURKEY
T: +90 (212) 230 17 00
office.turkey@schoenherr.eu

UKRAINE
T: +380 44 220 10 46
office.ukraine@schoenherr.eu

All our activities in these jurisdictions,
including cooperation with independent
attorneys, are in compliance with relevant
law and other rules and regulations,
in particular rules of professional conduct.

1. Einleitung

Die **Projekt Spielberg GmbH & Co KG** ist (wir sind) Betreiberin des zumindest österreichweit bedeutenden Red Bull Rings in der Region Aichfeld/Murboden, Gemeinde Spielberg, Bezirk Knittelfeld. Nach erfolgter UVP-Genehmigung der Stmk LReg vom 12.09.2007, FA13-11.10-158/2006-215 und vorgenommenen Teilabnahmeverfahren (Teilrealisierungsstufen 1 bis 3) erfolgte die Inbetriebnahme des Red Bull Rings am 13. Mai 2011.

Für das gesamte ca **110 ha** große Betriebsareal wurde im Rahmen der UVP-Genehmigung auch eine Betriebsstättengenehmigung nach dem Stmk Veranstaltungsgesetz (als mitanzuwendender Gesetzesmaterie) erteilt. Diese landesgesetzliche Grundlage hat einen sehr hohen Stellenwert für unseren Rennbetrieb, weil mit der Novelle 2006 Sonderregelungen für Motorsportstätten geschaffen wurden, mit denen auch Aspekte der – aktuellen, insbesondere auch für den Flugverkehr entwickelten – Lärmwirkungsforschung berücksichtigt wurden.

Neben diesen Sonderregelungen für Motorsportstätten (die sich übrigens auch in der jüngsten Novelle 2012 finden) nimmt auch die **Betriebssicherheit** von Veranstaltungen/Veranstaltungsstätten einen zentralen Stellenwert im Stmk Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG) ein. Mit Durchführungsverordnung zu § 4 Abs 3 StVAG werden nunmehr die sicherheitstechnischen Erfordernisse für Veranstaltungen, Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und Veranstaltungsmittel in Form eines neuen Verordnungsentwurfs spezifiziert.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung und allfälligen Auswirkungen dieses **neuen** Verordnungsentwurfs über die Sicherheitserfordernisse bei Veranstaltungen (Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 (**VSVO**)) erscheint es uns zweckmäßig, dazu eine Stellungnahme zu erstatten.

2. Stellungnahme

Vorweg begrüßen wir ausdrücklich alle Maßnahmen, mit denen Sicherheitsstandards für Veranstaltungen und neue Veranstaltungsstätten geregelt und ein einheitlicher Vollzug in der Steiermark sichergestellt werden soll. Dabei sind insbesondere die vorgesehenen Vorkehrungen für den Jugendschutz wie zB die Überwachung und Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen sowie entsprechende Kundmachungsverpflichtungen besonders positiv hervorzuheben. Daneben sind auch die zum Ausdruck gebrachten Mindeststandards für bestehende Betriebsstätten im Sinne "panikpräventiver Maßnahmen" grundsätzlich zu befürworten.

Keinesfalls konform gehen wir jedoch mit den für Einzelveranstaltungen vorgesehenen Entfluchtungszeiten (§ 8 VSVO) und den Anforderungen an Sanitäreinrichtungen (§ 9 VSVO). Insb die Entfluchtungszeiten von 5 Min (im Innenbereich) bzw 8 Min (im Außenbereich) lassen das notwendige Augenmaß und auch die entsprechende Bestimmtheit vermissen, wenn es – wie bei uns – um die Evakuierungsfrage eines 110 ha großen Areals geht. Diese Regelung scheint eher vor dem Hintergrund einer örtlich oder regional

bedeutenden Mehrzweckhalle und nicht vor dem Hintergrund einer national oder international bedeutenden Veranstaltungsstätte angedacht zu sein; dazu sogleich.

Ebenso **nicht nachvollziehbar** sind für uns die inhaltlich unbestimmten Übergangsbestimmungen. Das reibungslose und laufend erforderliche Adaptieren bestehender Betriebsstätten im Wege dafür erforderlicher Änderungsbewilligungen erscheint damit gefährdet.

Wir erlauben uns zu jenen Punkten, die das Abhalten zukünftiger Einzelveranstaltungen sowie den Veranstaltungsbetrieb des Red Bull Rings beeinträchtigen bzw gefährden, nachstehende Anregungen. Der besseren Übersichtlichkeit wegen stellen wir den vorgeschlagenen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs (*kursiv* in grauer Schrift) unsere Standpunkte bzw Anmerkungen gegenüber:

Zu § 8 Abs 1 und 2:

Abs 1:

Die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist wie folgt zu bemessen:

- 1. für Sitzplätze an Tischen: eine Person je m² Bemessungsfläche,*
- 2. für Sitzplätze in Reihen: zwei Personen je m² Bemessungsfläche,*
- 3. für Stehplätze: drei Personen je m² Bemessungsfläche,*
- 4. für beeinträchtigte Stehplätze im Freien: zwei Personen je m² Bemessungsfläche,*
- 5. für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Personen je laufendem Meter,*
- 6. bei Ausstellungsräumen: eine Person je m² Bemessungsfläche.*

Abs 2:

Für eine höhere Dichte der Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist eine Berechnung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Entfluchtungs-Simulations-Programm erforderlich. Die Berechnung muss eine Entfluchtungszeit von weniger als fünf Minuten ergeben. Bei Veranstaltungsstätten im Freien gilt eine Entfluchtungszeit von weniger als acht Minuten.

Wie gesagt: Die vorgeschlagenen (eine höhere Teilnehmerdichte erlaubenden) Entfluchtungszeiten sind auf großen Betriebsarealen nicht exekutierbar. Ein sicheres und geordnetes Verlassen von Veranstaltungen mit Besucheranzahlen von etwa 20.000 Personen (und mehr) lässt sich innerhalb vorgegebener Zeiten keinesfalls bewerkstelligen. Hinzu kommt die fehlende Bestimmtheit des Begriffs "Entfluchtungszeiten": Für den Durchschnittsleser ist keinesfalls verständlich, ob in den genannten Zeiten auch die Reaktions- und Alarmierungszeiten einzurechnen sind. Darüber hinaus sind vergleichbaren deutschen Regelwerken (zB Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV); Versammlungsstättenverordnungen (VStättVO) einzelner Bundesländer) Begriffe wie Bemessungsflächen, Teilnehmerdichten und Entfluchtungszeiten gänzlich fremd und gewährleisten die in 16 deutschen Bundesländern weitgehend gleichlautenden Regelungen zu Versammlungsstätten auch ohne Festlegung von zB Teilnehmerdichten das Einhalten sicherheitstechnischer Anforderungen.

In diesem Sinne erscheint es angebracht, fachlich untermauerte Verlängerungen der Entfluchtungszeiten zu gestatten. Bspw sollten nach dem Vorbild diverser Regelungen auf Bundes- und Landesebene (zB § 11ElektrotechnikG, § 36 Abs 4 und 5 Bgld BauVO) Ausnahmen von den sicherheitstechnischen Vorgaben normiert werden; dies unter Vorlage einer abschließenden gutachterlichen Bestätigung (unter besonderer Berücksichtigung der Weitläufigkeit des Geländes, der Art der Veranstaltung und eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus). Mit anderen Worten: In einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen sollten fachlich (zB von Ingenieurbüros oder Ziviltechnikern) belegte Abweichungen von den Entfluchtungszeiten jedenfalls gestattet werden.

Zu § 9 Abs 2 und 4:

Abs 2:

Die Aufteilung der Sanitäreinrichtungen ist nach folgender Tabelle vorzunehmen. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren und auf ganze Zahlen aufzurunden.

Personenanzahl:	Sitzzellen (weiblich)	Sitzzellen (männlich)	Urinalstände:
100	2	1	2
200	3	2	3
500	6	4	6
1.000	12	8	12
1.500	16	10	15
2.000	28	16	24
5.000	44	24	36
10.000	84	44	66
15.000	124	64	96
20.000	164	84	126
50.000	284	174	306
100.000	484	324	606

Auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte oder in deren Nähe bereits vorhandene Sanitäreinrichtungen können angerechnet werden, wenn diese für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglich sind.

Abs 4:

Soweit die Bemessung bzw. Aufteilung der Sanitäreinrichtungen nach der Art und Dauer der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann eine andere Bemessung bzw. Aufteilung erfolgen.

Die vorgenannten Bestimmungen sind unseres Erachtens zu unbestimmt und dienen derzeit lediglich als Orientierungshilfe für potenzielle Veranstalter. Dies gilt einerseits für das Kriterium der räumlichen Nähe anrechenbarer Sanitäreinrichtungen und andererseits für

die Bemessung nach sachlicher Zweckmäßigkeit. Hinsichtlich der Bemessung nach sachlicher Zweckmäßigkeit sollten Abweichungen in einzelnen (auch durch örtliche Verhältnisse) bedingten Fällen jedenfalls zulässig sein. Entspricht dies nicht der Intention des Verordnungsgebers, so wäre eine Klarstellung des Verordnungswortlauts angebracht.

Zu § 60:

Übergangsbestimmungen

1. Flucht und Rettung

a) Bei bestehenden Betriebsstätten müssen für jeden Raum, der für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt ist, mindestens zwei hinreichend weit voneinander entfernte und nach Möglichkeit auf verschiedenen Seiten des Raumes liegende Ausgänge vorhanden sein, die direkt auf einen Fluchtweg führen.

b) Türen zu und im Verlauf von Fluchtwegen müssen von Innen leicht und in voller Breite in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Sie sind mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange auszustatten.

2. Fluchtwegkennzeichnung

Betriebsstätten ohne vorhandene Fluchtwegkennzeichnung sind gemäß § 15 nachzurüsten.

3. Notbeleuchtung

Betriebsstätten ohne Notbeleuchtung gemäß § 23 sind entsprechend nachzurüsten. Ausgenommen sind Betriebsstätten mit einer Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung und Fluchtwegorientierungsbeleuchtung) die dem Stand der Technik des Errichtungszeitpunktes entspricht.

4. Blitzschutz

Bauliche Anlagen von Betriebsstätten ohne bestehende Blitzschutzanlage, die für den Aufenthalt von mehr als 1.000 Personen bewilligt wurden, sind gemäß § 24 nachzurüsten.

5. Brandschutztechnische Anforderungen

Bei bestehenden Betriebsstätten sind Veranstaltungsräume von Räumen mit erhöhter Brandgefahr brandschutztechnisch so abzutrennen, dass unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Feuerwiderstandsdauer von zumindest 30 Minuten gewährleistet ist.

Wir schlagen vor, diese Übergangsbestimmung klarer zu formulieren. Hinsichtlich bestehender (und bewilligter Betriebsstätten nach dem StVAG) tragen die unbestimmten Formulierungen zu großer Rechtsunsicherheit bei; dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die in den Übergangsbestimmungen verwiesenen Bestimmungen decken sich mit den im § 31 Abs 3 Z2 StVAG normierten Nachrüstungsverpflichtungen; dies mit der Zielsetzung, die erforderlichen Mindeststandards nachzuführen. Völlig unklar ist, ob

die verwiesenen Bestimmungen abschließend zu betrachten sind, oder ob auch weitere korrespondierende Bestimmungen der VSVO analog anzuwenden/nachzuführen sind. Dabei ist insb an die in den §§ 13 und 14 aufgenommenen Grundsätze für Flucht- und Rettungswege (insb die in § 14 normierten Entfluchtungszeiten) sowie an die Bestimmungen zum technischen Brandschutz (§ 40) zu denken.

- Die Schnittstelle zwischen einer Nachrüstungsverpflichtung (in Form einer wohl verbessernden Sanierungsmaßnahme) und einer bewilligungspflichtigen Änderungsbewilligung ist undeutlich. Nach § 18 Abs 2 Z2 StVAG genügt bereits eine geringfügige Gefahrenzunahme (abstrakte Eignung), um einen (Änderungs-)Bewilligungstatbestand auszulösen. Das Erfüllen besagter Nachrüstungsverpflichtungen lässt bei wörtlicher Auslegung auch eine abstrakt (nachteilige) Auswirkung nicht gänzlich ausgenommen, weshalb ein Erfüllen des verordneten Auftrags eine (Änderungs-)Bewilligung zur Folge haben müsste; von einer diesbezüglichen Intention des Verordnungsgebers ist wohl nicht auszugehen. Eine entsprechende Klarstellung wäre angebracht.
- Das Fehlen dynamischer Anpassungsfristen lässt die Umsetzungszeitpunkte offen. Diesfalls sollten in Abhängigkeit von Größe und Art der Veranstaltungsstätte zeitlich gestaffelte Umsetzungszeitpunkte – weitgehend nach den Vorgaben der deutschen Muster-Versammlungsstättenverordnung – normiert werden. Dort sind Anpassungsfristen von zwei Jahren (ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung) für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besuchern vorgesehen. Die uns betreffenden Maximalkapazitäten von derzeit 25.000 Besuchern pro Tag bzw von derzeit 51.000 Besuchern pro Wochenende sollten sich jedenfalls in einem längeren Anpassungszeitraum wiederfinden.

3. Schlussbemerkungen

Das Stmk Veranstaltungsgesetz 2012 eröffnet den Anlageninhabern die Möglichkeit, an bis zu drei Veranstaltungstagen Veranstaltungen durchzuführen, die nicht von der Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind. Demnach sind in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl diverse Veranstaltungen anzeige- oder als Großveranstaltungen bewilligungspflichtig; in beiden Fällen ist die nachzuweisende bzw zu prüfende Betriebssicherheit anhand der VSVO zu beurteilen. Dies setzt jedoch eine eindeutige Zuordnung von sicherheitstechnischen Bestimmungen zu Einzelveranstaltungen und auch zu Veranstaltungsstätten (dinglicher Bezug) voraus; eine solche Zuordnung fehlt im vorgeschlagenen Verordnungstext weitgehend. Wir können in vielen Bereichen keine eindeutige Zuordnung vornehmen, weil im Verordnungswortlaut sowohl auf Veranstaltungen, als auch auf Veranstaltungsstätten (und umgekehrt) – die jeweiligen Grenzen verwischend – Bezug genommen wird. Ein abschließendes Erkennen/Herauslösen von ausschließlich für Veranstaltungen geltenden Bestimmungen erscheint uns derzeit nicht möglich. Gerade für die nicht regelmäßig durchzuführenden Einzelveranstaltungen sowie insb auch für die von der Veranstaltungsstättenbewilligung abweichenden Veranstaltungen auf bestehenden Betriebsstätten erscheint diese Zuordnung jedoch unumgänglich; dies auch vor dem Hintergrund allenfalls konkurrierender sicherheitstechnischer Anforderungen an nachgerüs-

tete Betriebsstätten und an Einzelveranstaltungen. Vor dem Hintergrund vorgenannter Ausführungen erscheint der Verordnungswortlaut jedenfalls anpassungsbedürftig.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Insbesondere mögen unsere Anregungen unter Bedachtnahme auf die österreichweite Sonderstellung unserer Veranstaltungsstätte berücksichtigt werden.

Projekt Spielberg GmbH & Co KG